

Wenn von der in § 6 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung zugelassenen Mitberücksichtigung der Studienarbeiten für die Festsetzung der Noten in den einzelnen Fächern Gebrauch gemacht wird, so ist dies von den Berichterstattern der Prüfungskommission mitzuteilen (s. § 19 der Geschäftsordnung).

Die Studienarbeiten werden den Kandidaten nach erfolgter Beurteilung auf ihren Wunsch zurückgegeben, sie müssen aber auf Verlangen jederzeit wieder vorgelegt werden.

§ 19.

Der Vorsitzende hat die Prüfungskommission längstens binnen 14 Tagen nach Abschluß der Prüfung im Einverständnis mit dem Regierungskommissar zu einer Sitzung einzuberufen. In dieser haben die Berichterstatter über die Lösungen der schriftlichen und zeichnerischen Aufgaben Mitteilung zu machen, sodann sind die von jedem Kandidaten in den einzelnen Prüfungsfächern erworbenen Noten festzustellen, wobei das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfungen zu berücksichtigen ist. Aus den hiedurch erhaltenen Noten wird unter Einrechnung der Noten für die Studienarbeiten (siehe § 18) auf Grund der Bestimmungen des § 7 der Prüfungsordnung die Befähigungsstufe des Kandidaten bestimmt.

§ 20.

Bei Bestimmung der Prüfungszeugnisse ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Für jedes Prüfungsfach, sowie für die Zeichnungen bzw. Studienarbeiten sind nach den Bestimmungen in § 6 der Prüfungsordnung Noten zu erteilen, die für jedes Fach auf eine Dezimale abzurunden sind.
2. Bei Aufstellung jeder Durchschnittsnote wird auf eine Dezimale abgerundet. Fünf Hundertstel und weniger bleiben außer Berechnung, höhere Bruchteile werden als ganzes Zehntel berechnet.

Ergibt sich bei einem Kandidaten, daß die Enddurchschnittsnote innerhalb der Grenze zwischen zwei Befähigungsstufen liegt, so entscheidet die Bewertung des Inhalts und des Umfangs der eingereichten Studienarbeiten, ob dem Kandidaten die höhere oder niedere Stufe zuerkennen ist.

§ 21.

Das Rektorat berichtet dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens über das Ergebnis der Prüfung unter Vorlegung der Prüfungsakten. Dem Bericht ist eine Abschrift der Notenzusammenstellung zur Übermittlung an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, beizufügen.